

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern**

Band (Jahr): - **(1843)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Mittheilungen

der

naturforschenden Gesellschaft

in Bern

aus dem Jahre **1843.**

Bern.

(In Commission bei Huber und Comp.)

1843.

SEG 1428:(1-56)



Herrn Meyer in Bayreuth.

Indem ich Ihnen die erste Nummer meines Mittheilungs-
blattes in Folge, das Sie als ein solches Mitglied für
1/2 Thlr per Hft bei mir subscribiren können. Die dieses in
nächster Nummer die die Naturgeschichte enthält. Gegen
ist Hft 4 in Arbeit. Zu Beiträgen sind Sie freundlichst
gelande.

H. Hoff.

Mittheilung

für den Druck der Mittheilungen
der
Naturforschenden Gesellschaft
in Bayreuth

§ 1.

Die Naturforschende Gesellschaft in Bayreuth
licet in gleichem Maße und freilich in
Namen

„ Mittheilungen der Naturforschenden Gesell-
schaft in Bayreuth. Nr., herausgegeben von

§ 2.

Zu diesen Mittheilungen können eingeschickt werden
von:

a) Vorträge [oder Sammlungen derselben Mitglieder
veröffentlichte Abhandlungen] über irgend einen Punkt
Erkenntnis und Wissenschaft, welche die mathemati-
schen oder Natur-Wissenschaften betreffen,
oder über ihren Geschichte oder Anstalten ge-
hen.

b) Anfragen nach mathematischen oder natur-
wissenschaftlichen Werken, welche der Gesell-
schaft eingekauft werden.

Die Mittheilungen können in deutscher oder fran-
zösischer Sprache abgeschrieben sein. Die Namen
der Verfasser sind alle mitzutheilen und zu-
lassen.

§ 3.

Von diesen Mittheilungen sind ausgeschlossen:

a) Naturbeobachtungen.

b) Alle Arten von Dissertationen über irgend einen
Begriffen oder Naturwissenschaften und

dem Pfand- und Pflohenweise, - es sei denn, daß
sich der Autor zu der in § 6 vorgeschriebenen Gut-
schädigung versteht.

§ 4.

Jeder Mann soll einen solchen Betrag, und zwar
in 300 Exemplaren abgeben, - demnach sind
Männer der Universität der Pflohenweise Notar-
schaften Gesellschafter mitzuführen.

12 für Pflohenweise geeignete Männer bilden ein Gremium,
welches einen Titel erhält, und dem in seiner Ein-
leitung Empfehlungen über die Verhältnisse der
Gesellschaft beizugeben werden können.

§ 5.

Der Herr für ein Pflohenweise Mann erwirbt für den Zweck
eines oder mehrerer Männer vorhanden und vom
Tocantore zur Verfügung des Hauptbüros gewor-
den und schließlich veräußert ist, so ist es möglich darüber
zu lesen, und jedem in einer Nr mit dem Namen
zwei Detachments befalligen Autor 12 Exemplare
zu geben.

Jedes Mitglied von ein Exemplar gratis beim
Tocantore zu geben, - sonst erfüllt es die Stelle mit
der nächsten Einberufung zu geben. 2 Exem-
plare werden im Archiv verwahrt, je 1 Exemplar
jedem der befalligen Detachments Gesellschafter zu-
gegeben, 40 Exemplare befalligen Detachments Verfü-
gung in Tscherny gelagt und 100 Exemplare einem
Büchlein (die Nr zu 1 Ex zu begeben) in Komis-
sion gegeben. Die restlichen Exemplare werden
vom Tocantore Mitgliedern zu 1/2 Ex, Fremden
zu 1 Ex die Nr abzugeben.

Der Tocantore wird je bei Abgabe der Jahresauf-
rechnung einen detaillierten Bericht über die vom Mitgliedern
Verhältnisse dieses Unternehmens vorlegen.

§ 6.

Wenn ein einzelner Mann Notiz weißer als eine Nr,
so enthält der Autor die Hälfte für ein Mitglied
bestenfalls, wenn der über 50 Exemplare -

glauz bezirgen, welche jedoch über den Normalstand
gehoben werden müssen.

Goldpremiere, Silberpremiere, Kupferpremiere und dar-
gleichen fort der Art der prima Sorten zu verzeu-
gen.

§ 7.

Allfällige Gegenstände für zugewandte Leistungen
glauz bezirgen die Gesellschaft, in alle Fälle Anflö-
fung ist der Art der vorstehenden Bestimmungen, in dem
Ansehn der Staatsregierung Naturwissenschaften Gesellschaft.

§ 8.

Gegenstände, in der Sitzung vom 8^{ten} April
1843 durch die Gesellschaft angenommen, Parlament,
ist allen Mitgliedern mitzutheilen, wird folgende
in Kraft, und ist bis zur Neubesetzung 1842
verbindlich.

Gedruckt in der Haller'schen Buchdruckerei.
